

## Satzungsänderungen

Satzung vom 20.07.2016 in der momentanen Fassung	Satzungsentwurf neu	Bemerkungen
<p><b>§ 34</b> <b>Entstehung der Beitragsschuld</b></p> <p>(1) 7. In den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.</p>	<p><b>§ 34</b> <b>Entstehung der Beitragsschuld</b></p> <p>(1) 7. In den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 6.</p>	Die Anzeige einer Nutzungsänderung ist in § 46 Abs. 6 geregelt.
<p><b>§ 39</b> <b>Gebührenschildner</b></p> <p>(4) Gebührenschildner für die Gebühr nach § 38 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.</p>	<p><b>§ 39</b> <b>Gebührenschildner</b></p>	Der Verweis auf § 38 Abs. 3 läuft ins Leere, da dieser mit der Änderung vom 14.12.2016 aufgehoben wurde.
<p><b>§ 40a</b> <b>Bemessung der Niederschlagswassergebühr</b></p> <p>(6) Angeschlossene Grundstücksflächen, von denen das angefallene Niederschlagswasser über eine fest mit dem Boden verbundene Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) mit einem Mindestvolumen von 2 m<sup>3</sup> zur Nutzung des Regenwassers im Haushalt oder im Betrieb verwendet wird, werden um 15 m<sup>3</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen von der Gesamtfläche abgezogen, höchstens jedoch in Höhe von 75 m<sup>2</sup>. Der Nachweis der so genutzten Menge geschieht über einen Zwischenzähler, der den Vorgaben aus § 39 Abs. 2 entspricht.</p>	<p><b>§ 40a</b> <b>Bemessung der Niederschlagswassergebühr</b></p> <p>(6) Angeschlossene Grundstücksflächen, von denen das angefallene Niederschlagswasser über eine fest mit dem Boden verbundene Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) mit einem Mindestvolumen von 2 m<sup>3</sup> zur Nutzung des Regenwassers im Haushalt oder im Betrieb verwendet wird, werden um 15 m<sup>3</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen von der Gesamtfläche abgezogen, höchstens jedoch in Höhe von 75 m<sup>2</sup>. Der Nachweis der so genutzten Menge geschieht über einen Zwischenzähler, der den Vorgaben aus § 41 Abs. 2 entspricht.</p>	Der Nachweis ergibt sich aus § 41 Abs. 2 und nicht § 39 Abs. 2 der Satzung.
<p><b>§ 41</b> <b>Absetzungen</b></p> <p>(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von den Stadtwerken gegen Kostenersatz plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen frostsicher eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen. Der ausgebaute Zähler ist einen Monat aufzubewahren. § 22 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung vom 18.02.2004 findet entsprechende Anwendung</p>	<p><b>§ 41</b> <b>Absetzungen</b></p> <p>(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von den Stadtwerken gegen Kostenersatz plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen frostsicher eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen. Der ausgebaute Zähler ist einen Monat aufzubewahren. § 23 der Wasserversorgungssatzung vom 20.07.2016 findet entsprechende Anwendung</p>	Der Hinweis muss sich auf § 23 der Wasserversorgungssatzung vom 20.07.2016 beziehen und nicht auf § 22 Abs. 1 der vorherigen Wasserversorgungssatzung vom 18.02.2004.
<p><b>§ 42</b> <b>Höhe der Abwassergebühr</b></p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 je m<sup>3</sup> Abwasser <b>2,11 €</b></p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche <b>0,52 €</b></p> <p>(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 38 Abs. 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser <b>2,11 €</b></p>	<p><b>§ 42</b> <b>Höhe der Abwassergebühr</b></p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 je m<sup>3</sup> Abwasser <b>2,22 €</b></p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche <b>0,51 €</b></p> <p>(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 38 Abs. 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser <b>2,22 €</b></p>	Anpassung des Schmutzwassergebührensatzes Anpassung des Niederschlagswassergebührensatzes Anpassung des Gebührensatzes für sonstige Einleitungen
<p><b>§ 43</b> <b>Entstehung der Gebührenschild</b></p> <p>(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers.</p> <p>(5) Die Gebührenschild gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).</p>	<p><b>§ 43</b> <b>Entstehung der Gebührenschild</b></p> <p>(4) Die Gebührenschild gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).</p>	Der Verweis auf § 38 Abs. 3 läuft ins Leere, da dieser mit Änderung vom 14.12.2016 aufgehoben wurde. Absatz 5 wird nunmehr zu Absatz 4.
<p><b>§ 44</b> <b>Vorauszahlungen</b></p> <p>(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Diese entstehen jeweils zum 01. März, 01. Mai, 01. Juli, 01. September und 01. November eines Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen zum nächstfolgenden Vorauszahlungstermin gemäß Satz 2.</p> <p>(5) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.</p>	<p><b>§ 44</b> <b>Vorauszahlungen</b></p> <p>(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind jeweils fällig zum 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November eines Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entsteht die Pflicht zur Zahlung von Vorauszahlungen zum nächstfolgenden Vorauszahlungstermin gemäß Satz 2.</p> <p>(5) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.</p>	Anpassung an die Änderung von § 46 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung: Der 01. März liegt zu nahe am Zahlungstermin der Schlussrechnung des Vorjahres. Der Verweis auf § 38 Abs. 3 läuft ins Leere, da dieser mit der Änderung vom 14.12.2016 aufgehoben wurde.

**4. Änderungssatzung der Abwassersatzung der Stadt Kirchheim unter Teck  
vom 20.07.2016**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen.

1. In § 34 Abs. 1 Nr. 7 wird der Verweis auf § 46 Abs. 7 durch § 46 Abs. 6 ersetzt.
2. § 39 Abs. 4 wird aufgehoben.
3. In § 40a Abs. 6 wird der Verweis auf § 39 Abs. 2 durch § 41 Abs. 2 ersetzt.
4. In § 41 Abs. 2 wird der entsprechend anzuwendende § 22 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung vom 18.02.2004 durch § 23 der Wasserversorgungssatzung vom 20.07.2016 ersetzt.
5. In § 42 werden die Absätze 1 bis 3 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

**§ 42  
Höhe der Abwassergebühr**

- |  |               |
|--|---------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§40) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1<br>je m <sup>3</sup> Abwasser                  | <b>2,22 €</b> |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§40a) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1<br>je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche | <b>0,51 €</b> |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 38 Abs. 2 beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser<br>oder Wasser              | <b>2,22 €</b> |
6. § 43 Abs. 4 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4.
  7. § 44 Abs. 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
    - (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind jeweils fällig zum 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November eines Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entsteht die Pflicht zur Zahlung von Vorauszahlungen zum nächstfolgenden Vorauszahlungstermin gemäß Satz 2.
  8. In § 44 Abs. 5 wird der Verweis auf § 38 Abs. 3 aufgehoben.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.